

Helvetisches und reaktionäres Gericht über Reichenburg

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2010)**

Heft 52

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Helvetisches und reaktionäres Gericht über Reichenburg

Im Kanton Linth galt helvetisches Recht bis zur österreichischen Besetzung, die von Mai bis September 1799 dauerte. Während dieses Ersten Interims kehrte die Volksmehrheit fast überall zu Ordnungen des Ancien Régime zurück. Von Oktober 1799 bis Februar 1803 schwang wiederum helvetische Politik obenaus, nochmals unterbrochen im Zweiten Interim des Stecklikrieges von September bis Oktober 1802.

Die helvetische Gerichtspraxis

Das helvetische Gerichtswesen war vierstufig organisiert. In den drei oberen Stufen waren die Gewalten streng getrennt.¹

Die unterste Ebene der *Munizipalität* entsprach fast dem vorangegangenen Zustand. In Reichenburg amtierten anstelle des Vogts und seiner Mitrichter nun helvetische Behörden, der Agent, Präsident und Kollegen der Munizipalität.

Als zweite Instanz amtierten die *Distriktsgerichte*. Sie waren für Zivil- und Polizeisachen von mittlerem Belang zuständig, ab 1800 auch für mindere Kriminalfälle. Es bestand aus neun Richtern und Stellvertretern. Für das Kantonsgericht führten sie das Informationsverhör durch. Reichenburg unterstand dem Distriktsgericht Schänis. Daran waren zwei Reichenburger wesentlich beteiligt, Alois Wilhelm als Gerichtsschreiber und Notar für Güterverkauf und -tausch bis 1801,² und sein Bruder Albert Wilhelm als ordentlicher Richter von 1798 bis 1801. In dieser Eigenschaft waltete er im Turnus auch als Ankläger, Untersuchungsrichter und stellvertretender Vorsitzender. 1801 löste er seinen Bruder Alois als provisorischen Gerichtsschreiber ab, wirkte im Gericht aber als Suppleant weiter.

1 Zum Gerichtswesen im Kanton Linth: Glaus 2005, S. 107f.

2 Zu Wilhelms Tätigkeit in Sachen Handänderungssteuer oben im Kapitel übers Abgabensystem.

Das Kantonsgericht kam erstinstanzlich bei Hauptkriminalsachen sowie bei Staatsverbrechen und Amtsdelikten zum Zug. Ferner war es Appellationsstelle für angefochtene Urteile der Distriktsgerichte. Das *Kantonsgericht* zählte 13 Richter und ebensoviele Suppleanten.

Die vierte Stufe, das *Helvetische Obergericht*, hatte keine Reichenburger Fälle zu behandeln.

Reichenburgs Munizipalität

Da die Protokolle der Reichenburger Munizipalität nicht erhalten sind, kann ich deren juristische Tätigkeit nur mit einem Zufallsfund belegen. Am 22. Januar 1801 führten Agent, Präsident und Sekretär einen Verbalprozess durch. Munizipal Sebastian Reumer verklagte Xaver Schirmer wegen Scheltung. Läufer Alois Kistler muss gegenüber Schirmer bemerkt haben, Reumer hätte ihm am 15. November 1800 Holz gestohlen, was Kistler diesem vorhielt. Offensichtlich hatte Fridolin Burlet beim Transport versehentlich auch einen dem Läufer zugesagten Teil Reumer gebracht, welchen der ihm acht Tage später wieder zukommen liess. Burlet bestritt zwar den Irrtum. Doch einigten sich die beiden Parteien schliesslich gütlich.³ Wenn man sich vor den Dorfbehörden verglich, wurden Vorkommnisse nach alter Übung oberen Instanzen nicht unterbreitet.

Das Distriktsgericht Schänis

Dieses Gericht nahm seine Tätigkeit am 3. Juli 1798 auf und kam jeden zweiten Montag zusammen. Ab Herbst 1798 häuften sich die politischen Prozesse. Daher wurde seit November meist wöchentlich Sitzung gehalten. Nach dem Ersten Interim von 1799 kriselte es im Distriktsgericht. Schon die äusseren Verhältnisse waren mangelhaft. Im November

3 Kistlerarchiv, KA 29.

Einsendung dem Herrn Lognill 1800.

Handwritten

Printed

Über Districts Commis (Wahl)
müssen Lognill; Alois Wilhelm Regierungsrath
500.

Es war am 23ten Febr. a. h., als unser Logn. Commis (A. W. B.) in
Anwesenheit seiner Kollegen auf Joseph Bonin einen Antrag (es hies
= Bindung und keinen Anwalt, ist ja kein Klag) machte, und über das
Resultat der Anträge unzufrieden wie im Gemüthe sagte. Der Antr.
sah demnach seine Anträge nicht gut, es sah die Schrift im Protokoll
als ungenügend an und nicht genügend berücksichtigt, da die
= eine Anträge und der Antr. nicht genügend gesehen wurde. — Aber
behalten, so gut wie: Das ist die Sache, das ist die Sache der
Anträge in solchen Dingen gewöhnlich Respekt und Befolgung
sagen. Abschließend gab er noch an Logn. B., dass der Logn. B.
Bonin die angelegene Arbeit abgeben, welche ist aber, mit der
= und nicht mehr Anträge, zurückgeben. Die Sache ist die, die
Anträge, die Logn. B. auf sich selbst zu stellen, dem Herrn
nächststen Herrn Logn. B. ist es aber möglich, eine ungenügende
mit und Anträge der Anträge unserer Logn. B. des Logn. B.,
wobei Agent Bonin sich die Anträge auf die freundlichste Art
lässt, — sagen; so hätte auf Arbeit hinzuzufügen: aber
Es ist ja zur Sache geworden, dass bald Arbeit
gef. aber gef. unverständlich mit gewöhnlicher Schrift und
Schrift

Off

Alois Wilhelm

P. S. Juno Mein, wenn ich die Arbeit 2 Louisdor mitgebe, und
= fünfzig oder dreißig gegeben, sagen; indem man den
= werden Arbeit auf Arbeit zu Anträge haben.

Abb. 16 Alois Wilhelm
an Statthalter
(8. April 1800)
Der Gerichtsschreiber
rechtfertigt
sich und kritisiert
Gerichtspraktiken.

kündigte der unentbehrliche Gerichtsbote Franz Wilhelm von Schänis seine Stellung.⁴ Das Sitzungslokal im nunmehr unbewohnten Rathaus war schlecht geheizt, der Weg übers Ried und Biltner Fahr für die links der Linth wohnenden Richter versumpft.⁵ Damit nicht genug. Agent Dominik Gmür von Schänis und Regierungstatthalter Niklaus Heer warfen den Richtern vor, sie arbeiteten nachlässig und «schläfrig», und erst noch nur halbtags.⁶ Die Verteidigung aus der Feder von Gerichtsschreiber Alois Wilhelm blieb nicht aus. Er argumentierte, das Gericht erledige in diesen Nachmittagsstunden ebensoviel wie andere von 9 bis 11 und 2 bis 4 Uhr,⁷ mehrere Mitglieder wohnten weit entfernt, und der freie Vormittag komme der Landwirtschaft zupass. Langer Lohnverzug beeinträchtigte den Arbeitseifer.

Es gab noch weitere Unstimmigkeiten. Am 5. April 1800 forderte Statthalter Heer von Gerichtsschreiber Alois Wilhelm Auskunft über einen Distriktsentscheid, welcher den Präsidenten Johann Kaspar Bruhin von Schübelbach betraf. Wilhelms Antwort ist recht charakteristisch. Es war am 13. Februar, «als unser Bürger Gerichtspräsident Bruhin in Ansehung seiner Vogtie auf Joseph Bruhin eine Innfrage (wo keine Vorkündigung und keine Antwort, ist ja keine Klage!) machte, und über das Resultat des Gerichts unzufrieden mir im Heimgehen sagte, das Gericht habe den Sinn seiner Anfrage misshört, ich solle die Sache im Protokoll als ungeschehen lassen und nichts Schriftliches herausgeben, bis er über seinen Gegenstand das Gericht besser ädifiziert haben werde. Wie befohlen, so getan, denn ich glaube, dass ich dem ersten Vorsteher des Gerichts in solchen Dingen genauen Respekt und Befolgung schuldig sei. Wirklich geschah es auch am Tage nachher, dass der Sohn des Joseph Bruhin die geschehne Erkenntnis

abforderte, welchen ich aber, mit Vermeldung jenes Verbots, zurückwies. Dies ist nun, Bürger Regierungstatthalter! was ich Sie auf Ihre beliebte Zuschrift vom 5ten einberichten kann. Müsste ich Ihnen aber eröffnen, wie unrepublikanisch und vergiftet das Betragen unserer ersten Distriktsvorsteher, wobei Agent Gmür sich als Werkzeug auf die schändlichste Art gebrauchen lässt, sei: so hätte noch Vieles beizufügen, aber Panis Paucae decet. Es ist ja zur Mode geworden, dass bald Alles verkehrt gehen soll. Ich aber geharre unwandelbar mit gewohnter Geradheit und Achtung

Wilhelm Gerichtsschreiber.»⁸

Die Krise entlud sich erst im Januar 1801. Die Richter verlangten in globo ihre Entlassung, womit sie allerdings der Absetzung durch die Regierung zuvorkamen. Lediglich zwei alte wurden für tauglich befunden und konnten das Amt weiter bekleiden, darunter Albert Wilhelm, der Bruder des Gerichtsschreibers Alois.

Normalerweise riefen Reichenburger wegen ziviler Schwierigkeiten das Distriktsgericht an, anders als in den anschließend skizzierten Offizialdelikten. Im Januar 1800 verlangte Felix Schumacher Vergütung für zwei requirierte Pferde, die zu Grunde gegangen waren.⁹ Verhältnismässig häufig entstanden Meinungsverschiedenheiten bei Bevogtungen; etwa um die noch unmündigen Kinder von alt Vogt Anselm Kistler oder um die Kriegshalbweisen der bei Wollerau gefallenen Gebrüder Hahn.¹⁰ Auch Erbstreitigkeiten gelangten vor das Schänisser Gericht, so ein strittiges Frauengut.¹¹ Immobilienverkäufe wurden ratifiziert.¹² Auch die Genosssame bot Probleme, etwa bei Ländertausch, unbefugter Pferdeweide auf der Allmend oder verfehlt gelagertem Holz.¹³

4 Doch scheint er sie nicht vollzogen zu haben, jedenfalls war er später wieder im Amt!

5 Dazu «Verkehrswege» im Kapitel Soziographie.

6 SG, Akten 178.3.4.

7 Ebd.: Die gedrängte Sitzungszeit spare übrigens öffentliches und privates Geld, die ausfallende Mittagspause schone die Börse und so werde «manche tolle Gesundheit weniger verschluckt»!

8 STASZ, Theke 268.

9 SG, Schänis 115.

10 SG, Schänis 117, 156, 312.

11 SG, Schänis 180.

12 SG, Schänis 436, 469.

13 SG, Schänis 180, 199, 212, 411.

Das Kantonsgericht

Als oberste gerichtliche Regionalinstanz konstituierte sich das Kantonsgericht am 16. Juni 1798. Schon einen Monat später hatte es eine spektakuläre Prozessserie gegen einige Räuber und Mörder durchzuführen. Die Hauptangeklagten wurden nach altem Zeremoniell vom Scharfrichter geköpft, wie das bei Todesurteilen während der Helvetik Gesetz war. Behördevertreter führten den Staatsakt an, Militär flankierte und viel Volk umringte ihn. Ein renommierter Geistlicher hielt anschliessend auf dem öffentlichen Platz die entsprechende Moralpredigt.¹⁴ Gegenüber solchen eindrucksvollen und den gewöhnlichen Kriminalurteilen überwogen auch vor Kantonsgericht die Zivilprozesse. Die Reichenburger aber glänzten in beidem wohlwunderweise durch Abwesenheit.

Selbst in einem so genannt befreiten Dorf wie Reichenburg herrschte keineswegs eitel Friede. Die helvetischen Strukturen liessen sich auch hier nur mühsam, gegen viel passiven und manchmal aktiven Widerstand einführen. Dem neuen Staat fehlten einige problemlose Jahre, um seine modernen und fortschrittlichen Einrichtungen durchzusetzen. Die widrigen Umstände stimulierten viele Verweigerungen, sodass die noch unsicheren helvetischen Behörden leicht die Nerven verloren. Opposition, welche sich real oder vermeintlich manifestierte, wurde denunziatorisch mit den verfassungsmässigen und später auch verschärften Rechtsmitteln als Offizialdelikte bekämpft.

Vorgehen gegen missliebige Altgesinnte

Als eingefleischter Verfassungsfeind galt den einheimischen Patrioten alt Vogt Anselm Kistler. Ein erster Schlag traf einen zugezogenen Anhänger, den Vorarlberger Zimmermann Franz Fidel Jubile. Ihn hatte Vogt Kistler zum Bau seines neuen Hauses, die spätere Wirtschaft zum Alten Raben, engagiert. Nun fehlten vermutlich die Mittel für den Ausbau. Agent und Munizipalität wollten den Fremden

noch im August 1798 ausweisen. Doch er rekurierte und machte geltend, er habe noch Arbeit zu Bilten verdingt und mit Leuten zu rechnen. Der Kantonsstatthalter, dem Agent Christian Kistler den Fall vorlegte, muss zu seinen Gunsten entschieden haben, da er sich bis dato nicht schlecht aufgeführt hatte.¹⁵ Natürlich versuchte die helvetische Dorflobby auch den Exvogt selber zu packen. Gerichtsschreiber Alois Wilhelm meldete Mitte August der Verwaltungskammer, alt Vogt Anselm Kistler sei seit dem 12. dies unsichtbar geworden; er vermute, er «möchte auf St. Gerold gereist sein», der Vorarlberger Einsiedler Propstei, um dort seine beim Kanton hängigen Ansprüche untermauern zu lassen; denn «unser Exvogt, der volle fünfzehn Jahre über unser Leib und Seele despotierte», sei solchen Wartens nicht gewohnt!¹⁶ Auch Agent Christian Kistler schrieb dem Distriktsstatthalter am 12. September 1798 beiläufig, alt Vogt Anselm Kistler, der schon lange bekannte Aristokrat, predige «auf den Gassen herum». Kurz: «Wann uns solche gewalttätige Ruhestörer nicht gesättigt werden, so haben wir niemals kein Ruhe zu hoffen!»¹⁷ Distriktsstatthalter Beeler muss die Bemerkung ans Kantonsgericht weitergeleitet haben. Dieses bemängelte verständlicherweise in seiner Antwort vom 19. Oktober 1798, dass keine Zeugen genannt und nicht wörtlich zitiert wurde, was der Vogt Anstössiges geredet habe. Der Agent möge dies also unverweilt nachholen. Das geschah. Daraufhin trug das Kantonsgericht Beeler auf, den Fall gerichtlich untersuchen und beurteilen zu lassen. Man zweifle nicht, so wurde betont, dass aus «Patriotismus und Eifer zur Gerechtigkeit jene Massregeln gegen den Fehlbaren ergriffen» würden, welche um Ruhe, Sicherheit und Bestand der Republik willen nötig seien. Am 3. Dezember wurden zu Schänis Klage und Kundschaft zur Kenntnis genommen und akzeptiert.¹⁸

15 GL., Buch 60/634. Erst während der Mediation gelang es Jubiles Feinden, ihn (der seit 1802 mit der Vogtstochter Ursula Kistler verheiratet war) auszuweisen. Vgl. dazu Glaus 2003, S. 62–64.

16 GL, Kiste 8/4.

17 Aus STASZ, Akten 1.486.015.

18 GL, Buch 174/74 (19./24. X. 1798), Buch 174/114 (5. XII. 1798), Buch 169/43 (3. XII. 1798), vgl. 169/35/37.

14 Vgl. Glaus 2005, S. 114f.

Inzwischen war Distriktsschreiber und Nationaleinzüger Alois Wilhelm zur Auffassung gelangt, dass alt Vogt Anselm Kistler seine Vermögensverhältnisse ungenau deklariert habe.¹⁹ Dieser starb am 8. Dezember 1798. Doch damit waren die Probleme für seine Erben nicht erledigt. Einen Monat später kehrte Einzüger Alois Wilhelm in gehobener Stimmung von Glarus heim,²⁰ um gleich die fatale Rechnung gegen des Altvogt Kistlers Verlassenschaft zum möglichststen Vorteil der Nation abzuschliessen: *«Ich rechnete, foderte, und nahm Gegenrechnung an, soweit ich konnte; und was glauben Sie nun, traute Bürger! dass Ihre Kammer dem seligen? Vogten an seine geforderten 1599 Gulden schuldig verblieben seye? – O wahrlich! das würden Sie vielleicht in hundert Jahren kaum erraten; und werden's vielleicht auch jetzt noch nicht leicht glauben können, dass der Forderer jener ungeheuren Summa der Nation nunmehr, nach Auf- und Abrechnung, an Kapital und Laufendem beinahe 600 Gulden schuldig verblieb. War das nicht ein schöner, schöner Fisch aus den trüben aristokratischen Gewässern unserer neuen Republik gezogen? beim Element! Petrus ist mir lange nicht gewachsen, denn ihnen brach das Netz, mir aber blieb es ganz!»* Er signierte als *«Ihr geflissener Alois Wilhelm, Schreiber»* und erbat sich abschliessend auch einen republikanischen Gruss an den Bürger Regierungsstatthalter.

Gegen Verunglimpfung patriotischer Reichenburger Honoratioren

Ein erster solcher Fall drehte sich um das *«Pfarrkind»* Meinrad Vögeli. Sein Seelsorger Pfarrer Anton Wilhelm hatte den ihm feindlich Gesinnten vermutlich selber in Schänis wegen Ehrverletzung anzeigen lassen. Das Distriktsgericht verhörte Vögeli Ende Oktober 1798. Der neue Regierungsstatthalter Johann Jakob Heussi bemängelte zwar die ihm zur Begutachtung vorgelegten Untersuchungsakten, meinte aber, die Klage sei vermutlich erwiesen und der Beschul-

digte *«nicht weit vom Geständnis entfernt»*. Am 17. Dezember 1798 sah das Gericht zu Schänis als erwiesen an, Vögeli habe ausgestreut, der Pfarrer könne als suspendierter Geistlicher nicht gültig Messe lesen, was er von einem Weesner gehört hätte. Auch sei ihm die helvetische Militärpolitik mit ihren Einquartierungen lästig. Das Urteil lautete, Vögeli müsse künftigen Sonntag, den 23. Dezember, nach dem Gottesdienst in der Kirche dem Pfarrer ordentliche Abbitte leisten. Agent Kistler und der Gerichtsbote läsen ihm den Text vor, den er wörtlich nachzusprechen habe. An Gerichtskosten wurde ihm 1 Louisdor aufgebracht.²¹

Am 21. Januar 1799 stand ein weiterer Reichenburger vor Distriktsgericht. Caspar Fridolin Reumer war wegen ungehorsamen Betragens gegen den Agenten und Steuereinknehmer angeklagt. Agent Gmür von Schänis amtete als Verteidiger. Dank Reue und versprochener Besserung wurde dem Delinquenten das Bürgerrecht belassen. Er musste künftigen Sonntag bei abzuhaltender patriotischer Versammlung öffentlich Abbitte leisten, eine Dublone Busse entrichten und den Gerichtsboten entschädigen.²²

Der Prozess gegen Pfarrer Alois Hunger von Schübelbach

Unpatriotische Sprüche pflegten 1798/99 in Reichenburg leicht Anstoss zu erregen, jedenfalls wenn sie in halber Öffentlichkeit geäussert wurden. Dies erfuhr der Nachbarpfarrer Alois Hunger.²³ Er wurde vom Agenten am 12. September 1798 beim Distriktsstatthalter verklagt: *«Bürger, laut meiner Pflicht muss ich Ihnen anzeigen, dass es noch viele Schänder der helvetischen Verfassung gibt unter Geistlichen und Weltlichen. So hat sich der Pfarrherr von Schübelbach den 10ten dies in des Schreiber Wilhelms Haus mit unserem Bürger Pfarrer Wilhelm, im Beisein eines fränkischen Offiziers, in einen Wortwechsel eingelassen, dass er*

19 GL, Buch 32 ad. 29. XII. 1798.

20 GL, Kiste 7/3: In gehobener Stimmung, weil es Wilhelm gelungen war, die ihm missliebige Berufung in die Zehnten-Liquidationskommission zu annullieren.

21 GL, Buch 60 ad 29. X. 1798, ähnlich ebd. ad 25. XI. 1798. SG, Schänis, S. 38–39.

22 SG, Schänis, S. 43.

23 STASZ, Akten 1.486.015.

Loripit
Altrispit

Der bürger agent an den
 bürger. Distrikt Statthalter
 in Schönen, Reichenburg den 12ten Novbr 1798

Bürger luth meiner Pflicht muos ich ihnen anzeigen,
 das es noch vilen schänder der hellvethischen Verfassung
 gibt under geistlichen und weltlichen, in dessen
 hat sich der Pfarher von schübelbach den 10ten dis in des
 schreiber Wilhelms Haus mit unserem bürger pfarher
 Wilhelm, in beisein einem Fränckischen Oficier, in ein
 Wortwechsel eingelassen ...

Abb. 17 Agent Kistler verklagt Pfr. Hunger (Briefanfang)
 Agent Christian Kistler verzeigt am 12. Herbstmonat den Schübelbachner Pfarrer Hunger beim Distriktsstatthalter:
 Bürger, luth meiner Pflicht muos ich ihnen anzeigen, das Es noch vilen schänder der hellvethischen Verfassung gibt under
 Geistlichen und Weltlichen, in dessen hat sich der Pfarher von schübelbach den 10ten dis in des schreiber Wilhelms Haus
 mit unserem bürger pfarher Wilhelm, in beisein einem Fränckischen Oficier, in ein Wortwechsel eingelassen ...

sagte, diese Regierung werde nicht lange mehr dauern. Die Unterwaldner und die Schwyzer haben schon 5000 Franken erschlagen, ja ein 14jähriger Bube habe auf 1000 Schritt den fränkischen General erschossen, der Kaiser komme mit 40'000 Mann durch das Oberland und mit 40'000 durch das Toggenburg her, u. s. w. Auch sagte er, der Bürgereid habe nichts zu bedeuten, man sei nicht schuldig ihn zu halten, weil es ein erzwungener Eid wäre. Er predige seinen Pfarrkindern nicht für die Konstitution, sondern nur was ihm der Bischof von

Konstanz vorschreibe, u.s.w.» Mehr werde Pfarrer Wilhelm sagen können. Es schloss mit republikanischem Gruss und Achtung: Joh. Christian Kistler, Agent.

Ein aufmerksamer Bekannter Hungers, alt Landvogt Jost Zwicky von Bilten, warnte diesen und ersuchte ihn, rasch herzukommen, werde er doch als Friedensstörer, Eidabwerter, Defätist und Aufwiegler angeprangert! Der Reichenburger Ortsoffizier sei aufgebracht und wolle Schübelbach mit

mehr Soldaten belegen lassen. Es wäre angebracht, wenn Hunger seine Äusserungen zurücknahme und sich gütlich aussöhnte. Dessen ungeachtet wurde der Fall Hunger ab 8. Oktober 1798 in Glarus vor dem Kantonsgericht verhandelt. Der herbeigerufene Pfarrer Wilhelm habe in seines Bruders Pinte die helvetische Seite vertreten. Sonst war lediglich Schreiber Wilhelms Frau Anna Maria Schumacher anwesend. Hunger erinnerte sich an einzelne Aussagen nicht mehr. Die Militärangaben habe er teils auf der Strasse gehört, teils zu Bilten in des Tagwenvogt Elmers Haus von Rigipilgern vernommen. Warum er sich gegen Pfarrer Wilhelm ereifert hätte, begründete er unter anderem damit, dass dieser ihn *«als Hund tituliert»* habe. Mit Pfarrer Wilhelm konfrontiert, bestand dieser darauf, dass Hunger die helvetische Verfassung für eine Lumperei halte. Hunger räumte lediglich ein, dass gewisse Franzosen wirklich *«irreligiöse Schurken»* wären. Was den Eid betreffe, so hätten keine zehn Schübelbacher geschworen, wenn er ihn nicht für unbedeutend erklärt hätte. Alt Landvogt Zwicky stellte klar: Er sei nicht Augenzeuge gewesen, hätte aber einen Tag später in Schreiber Wilhelms Haus von der Sache erfahren. Daraufhin habe er Hunger geraten, beim Ortsoffizier Abbitte zu leisten. Dies sei geschehen, und der habe sich anboten, den Agenten zurückzuhalten. Doch Kistler habe sich auf seine Amtspflicht berufen. Vermutlich war seine Anklage bereits abgegangen. Jedenfalls behauptete der Agent: Der französische Leutnant Müller von der 103. Brigade sei zu ihm gekommen, ihm vorwerfend, sie hätten *«da schöne Kerls in ihrem Hof! Der Pfarrer Hunger habe ihn und die ganze französische Nation beschimpft»*, er solle Anklage erheben. Die Wirtin gab vor, die Unterhaltung nur bruchstückweise mitbekommen zu haben. Immerhin behauptete sie, Pfarrer Wilhelm habe lediglich gesagt, wenn Hunger auf seinen Reden beharre, so besitze er *«so wenig Verstand als der Baudel (Pudel), der in der Stube war»*.

Am 18. Oktober 1798 wurde die Angelegenheit im Kantonsgericht offiziell beurteilt. Hunger verteidigte sich, er habe geglaubt, mit einem guten Freund zu reden, böse Absich-

ten seien ihm ferngelegen. Nicht so sehr über die Konstitution habe er sich ereifert, vielmehr habe ihn Pfarrer Wilhelms Haltung erbost! Im Übrigen bitte er um Verzeihung! Doch die Richter gewichteten die Kundschaften höher als die Beschwichtigungen des Angeklagten. Das Urteil lautete, Hunger habe in Reichenburg tatsächlich unwahre und der öffentlichen Ruhe schädliche Gerüchte verbreitet. Er wurde wegen Schimpfens auf Freiheit und Verfassung, Eid und französisches Militär verurteilt, musste seine Behauptungen in einer Predigt widerrufen und dem Offizier Abbitte leisten. Ausserdem hatte er die Gerichtskosten zu tragen sowie 2 ½ Dublonen Busse zu zahlen. Der Reichenburger Agent wurde wegen seiner Aufmerksamkeit belobigt, dem Agenten von Schübelbach aber aufgetragen, den Pfarrer zu überwachen.²⁴ Sein Mitbruder und Nachbar Anton Wilhelm fand denn auch in seiner Pfarrer-Charakteristik kaum mehr einen guten Faden an ihm!²⁵

Ein Mollisser setzt sich in Reichenburg in die Nesseln

Ärger erging es dem Mollisser Glaser Fridolin Schindler, der ebenfalls in Wilhelms Schenke unpatriotische Sprüche geklopft hatte. Auf Anzeige von Agent Christian Kistler kam die Angelegenheit im Dezember 1798 erst vor Distrikts-

24 STASZ, Akten 1.486.015. Im Mai 1800 wurde Hunger dann allerdings die Busse erlassen, GL, Buch 169/38/125. Die *«Kostentax»* betrug (gemäss GL, Buch 175) 31 Gulden (Fl) und 40 Schilling (Sh), der Gulden zu 50 Sh.. Davon erhob Kantonsrichter Becker für drei Kundschaften und eine Konfrontation 2 Fl sowie für drei Examina zu 12 ½ Sh 37 ½ Sh, insgesamt also 2 Fl 37 ½ Sh. Ebenso der zweite Examinator, der öffentliche Ankläger, der Schreiber sowie der Amtsbote. Dazu kamen 11 Fl 30 Sh Zitationskosten und Kundschaftsgelder des Amtsboten, 3 Fl 10 Sh für die zweifache Ausfertigung des Urteils sowie 37 ½ Sh für Zitierlisten, Tinte, Feder, Papier. Der Gerichtspräsident, zwei Richter, Sekretär und Amtsbote erhielten für ihre Abrechnung je 25 Sh, insgesamt also 2 Fl 25 Sh.

25 HA, Fasz. 1374: *«Er hat 43 Jahre, ein gesunder starker Mann ohne Wissenschaften und Grundsätze; ein leidenschaftlicher Hässer der helvetischen Konstitution. Dieser boshafte Wicht wurde schon einmal vor das Kantonsgericht zur Verantwortung gezogen und gestraft, weil er den geleisteten Bürgereid – als unbedeutend verschrie. Ich vermute aber aus guten Gründen, dass er der alte Schurke geblieben ist; und da seine Gemeinde vielleicht 1700 Seelen enthält, so kann er unendlich viel Böses anzetteln. Er ist ein Liebhaber von Karten und Kumpaneien; dagegen kennt er aber kein gutes Buch. Ich vermute, dass in seiner Gemeinde nicht zwei wahre Patrioten sind.»*

später als schwereres Vergehen vor Kantonsgericht. Am 10. Dezember klagte Distriktsrichter Zaner, Schindler habe am 30. November 1798 in Schreiber Wilhelms Schankhaus einen Bürger, der die helvetische Nationalkokarde trug, angefallen und beschimpft. Schindler stritt den Sachverhalt nicht grundsätzlich ab, doch erinnere er sich nicht mehr genau. Er sei angetrunken, aber ohne böse Absicht gewesen. Hingegen gab er zu, gegen die Sammlung für das verheerte Nidwalden und deren Steuereinnahmer polemisiert zu haben. Zu viele Hände mischten da mit, was einfache Leute misstrauisch mache. Agent Kistler und Statthalter Beeler leiste er Abbitte. Wenn er vom Freiheitsbaum der Linthaler als *«ihrem Elendsbaum»* gesprochen habe, so sei dies Spasses halber geschehen, und er bitte um Nachsicht. Als Augenzeuge meinte Richter Albert Wilhelm, Schindler sei nicht stark berauscht und somit für seine Auslassungen zurechnungsfähig gewesen. Nach angehörter Klage und Verteidigung beschloss das Distriktsgericht, den Fall als gravierend ans Kantonsgericht zu überweisen²⁶ Dessen für helvetische Ideologie recht demaskierende *«Extractus Protocolli»* vom 14. Dezember 1798: lautete:

«Da der im Schreiberstüble sitzende Glasermeister aus der Gemeinde Mollis, im Distrikt Glarus, durch den vom Distriktsgericht in Schänis aufgenommenen Untersuchung die auf ihm haftende Klage als wahrhaft bestätigt, und in heutiger Versammlung nochmals freiwillig vor allem Volke bekannt hat, dass er in öffentlicher Gesellschaft zu Reichenburg im Distrikt Schänis, die dreifarbige helvetische National-Kokarde verächtlich und die Beamten der Republik verdächtig machen wollen, auch überhaupt gegen die Freiheit und gegen die öffentliche Ruhe sich als ein gefährlicher Mann erzeigt habe;

Hat das Kantonsgericht des Kantons Linth unter dem konstitutionellen Beisitz des Bürger Statthalters J. Peter Zwicky, nach Anhörung der öffentlichen amtspflichtmässigen Anklage und gegenseitiger Verantwortung:

– In sorgfältiger und gewissenhafter Beherzigung, dass es Pflicht sei, jeden der durch niederträchtige Reden, die die

öffentliche Ruhe untergraben, und in grossen Gegenden den Wohlstand der friedlichen und rechtschaffenen Bewohner erschwert haben und noch mehr erschweren könnten, ernsthaft zu strafen;

– In Beherzigung, dass es Pflicht sei, dem biedern und rechtschaffenen Bürger Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und demjenigen, der sein Wohl und seine Freiheit untergraben, und dagegen Unruhe und Unglück ansinnen könnte, auffallend zu zeigen, dass er der bürgerlichen Gesellschaft ein schädlicher und unerträglicher Mensch sei;

Auf den Eid geurteilt: dass gemeldter Glaser Fridolin Schindler für zwei Jahr lang von allen Civil- und Militär-Ehren entsetzt, und ihm, als einem Ehrlosen, verboten sein solle, die dreifarbige Kokarde, das Ehrenzeichen eines freien und rechtschaffenen Bürgers, zu tragen;

– Zweitens, dass ihm in diesen zwei Jahren aller Zutritt in öffentliche Wirts- und Schenkhäuser verschlossen und jedermann bei fünf Kronen Buss, wovon dem Kläger die Hälfte gehört, verboten sein solle, Wein oder gebrannte Wasser zukommen zu lassen, damit er sich nicht mehr wegen übermässigem Trinken entschuldigen muss;

– Und letztlich solle er die verursachten Kosten ertragen und dem Nationalagent der Gemeinde Mollis aufgetragen werden, zur Sicherheit der Republik auf ihn ein beständig wachsameres Auge zu halten.

Dieses Urteil soll aus dem Protokoll gezogen, und in allen Kirche des Kantons Linth zu jedermanns Nachricht verkündt werden.»²⁷

Der Österreicher Jubile vor und nach dem Ersten Interim

Als kaiserlich-österreichische Truppen im Mai 1799 aufbrachen und die halbe Schweiz eroberten, genehmigte der Rapperswiler Amtsbote Conrad Breni in Georg Leonz Zetts Reichenburger Taverne zum Rössli ein Glas Wein. Prompt

26 GL, Kiste 25, vgl. SG, Schänis, S. 37.

27 GL, Kiste 26. Gemäss GL, Buch 175, hatte Schindler 11 Fl 32½ Sh (= 17.7 Fr.) eigentliche Gerichtskosten zu erlegen sowie für seinen Haftunterhalt aufzukommen.

wurde er von kaiserlichen Ulanen festgenommen, um sein Geld und silbernes Botenschild erleichtert und 20 Tage lang gefangen gehalten. Am 2. April 1800 belangte er Zett vor dem Distriktsgericht Schänis um 94 Gulden Schadenersatz. Zett lehnte alle Verantwortung ab und schob sie auf den zu Reichenburg ansässigen Vorarlberger Jubile. Der Vorfall hatte im Dorf offensichtlich Aufsehen erregt. Jedenfalls legten mehrere Zeugen Kundschaft ab. So sagte Verwaltungs-Suppleant Christian Kistler aus, Jubile habe ihn als damaligen Agenten auf kaiserlichen Befehl angewiesen, Breni zu verhaften. Nach Beratung mit dem Munizipalpräsidenten Josef Leonz Wilhelm hätten beide die Sache als zu gefährlich eingestuft und sich deshalb verzogen. Kurz darauf nahmen die Ulanen Breni selber fest. Das Gericht urteilte, da Brenis Klage gegen Zett sich auf puren Verdacht stütze, sei sie abgewiesen und Zett deshalb mit 5 Franken zu entschädigen.²⁸ In der aufgeregten Zeit vor dem Zweiten Interim gelangte der Fall vor Statthalter Heer.

Am 10. August 1802 rekapitulierte Heer Distriktsstatthalter Gmür von Schänis die Fortsetzung. Vor einigen Wochen sei Jubile vor die Munizipalität Reichenburg zitiert worden, vor der ihn Breni beschuldigte, er sei derjenige Zimmermann, der ihn, wie seinerzeit vor dem Distriktsgericht Schänis erwähnt, 1799 den Kaiserlichen verraten habe. Dabei gehe das betreffende Gerichtsurteil vom 27. Juli 1800 einzig Bürger Zett an. Jubile sei nun aufgefordert worden, Breni die verursachten Unkosten zu ersetzen, ansonsten man ihn ins Gefängnis von Schänis spediere. Jubile habe sich so gut er konnte verteidigt. Doch ging er dann *«aus Furcht wie ein Übeltäter»* nach Schänis und gestand dort zu, Breni 6 Louisdor zu zahlen. Bis zur Tilgung der Summe habe er seine Rechnungsbücher auf der Munizipalität deponieren müssen. Jubile habe sich daraufhin höheren Orts beklagt und beantragt, das ihm unter Drohungen *«abgezwungene Verabkommnis wiederum aufzuheben»* und Breni zu gerichtlichem Vorgehen anzuhalten.

28 SG, Schänis, S. 159 (2. IV. 1800). GL, Buch 79/628.

Statthalter Heer missbilligte das Benehmen der Munizipalität Reichenburg als widerrechtlich. Doch könne er die vertragliche Verpflichtung, welche Jubile, wenn auch unter Druck, eingegangen, nicht von sich aus aufheben. Daher sei Breni vors Distriktsgericht zu zitieren und der Fall neu aufzurollen, denn die Zettsche Urkunde berechtige zu keiner Forderung an den im Urteil nicht einmal genannten Beschuldigten. Statthalter Gmür möge die Sache möglichst beschleunigen, *«da Jubile durch Zurückhaltung seiner Bücher in Handel und Wandel gehindert»* werde. Mehr geht über diese Angelegenheit aus den Akten nicht hervor.

Ein Verdingbuben-Schicksal

Anfang 1800 bewegte die Reichenburger Gemüter eine merkwürdige Halbweisen-Geschichte, die vor dem Distriktsgericht Schänis enthüllt wurde.²⁹ Im Mittelpunkt stand der fünfzehnjährige Anselm Kistler. Sein Vater Benedikt Kistler war vor mehreren Jahren gestorben, seine Mutter Regina Küng hatte Martin Hahn geheiratet.³⁰ Der Stiefvater nahm Anselm an Kost, Vetter Johann Josef Kistler (Älms genannt, *1754) wurde sein Vogt. Die ausführlichen Verbalprozesse ergeben folgendes Bild:

Schon als etwa Neunjähriger fiel Anselm wegen kleinerer Delikte auf. So habe er um 1795 bei Tagwenvogt Elmer zu Bilten auf Konto des Stiefvaters ein Pfund Käse bezogen und heimlich aufgegessen, später bei Richter Zett ein halbes Pfund. Ein andermal, als er aus dem elterlichen Riedland ein *«Mähli Erdäpfel»* hätte holen sollen, habe er sie aus Vogt Kistlers Land genommen, weil sie dort grösser gewesen wären. Die Eltern hätten davon nichts gemerkt. Von einem Baum des Schmieds Mettler habe er der Mutter einen Kratten Äpfel heimgebracht. Von Herbst 1798 bis Ostern 1799 war er bei Vetter Kistler in Kost. Nach dessen Aussage hatte er sich unklagbar betragen, bis er zu Ende der Fastenzeit bei Sigrüst und Läufer Alois Kistler auf sein

29 SG, Schänis, S. 357f.

30 Vermutlich Wagner Martin Hahn (* 1756).

Konto Brot bezog. Darauf begab er sich zu einer Familie im Biltner Ussbühl und sorgte weiter für Verpflegung. Er holte auf Vettters Kosten in Bilten ein Pfund Kaffee und einen halben Neuthaler beim Spendvogt Speich. In Vettters Gaden aber sei er nachts eine junge Ziege stehlen gegangen, die im Ussbühl gemetzget und gemeinsam verzehrt worden sei. Nach des Waisenvogts Bestätigung hatte dieser das Tier kurz vorher für zwei Neuthaler dem Josef Leonz Buff verkauft. Der Stiefvater habe ihm den Schaden gedeckt. Daraufhin setzte Anselm sich via Kerenzen, Walenstadt, Sargans, über den Rhein und durch Feldkirch ins «Tirol aussert Innsbruck» ab, um anderthalb Jahre lang bei einem Bauern zu dienen und Vieh zu hüten. Als dort ein stärkerer Knecht angeschafft worden sei, kehrte er in die wohlfeilere Schweiz nach Haus zurück. Mitgebracht habe er Kleider und ein Paar gute Schuhe mit Schnallen.³¹

In Reichenburg sei er 1800 ein erstes Mal bei Leonz Kistler (Aderli Lunzis genannt) untergekommen. Da sein Waisenvogt ihm kein Geld gegeben, habe Leonz Kistler ihn zu Richter Zett um Geld geschickt, doch wurde nichts daraus. So ging er in Carl Jacob Kistlers Haus, als dieser im Wirtshaus war,³² und heischte in dessen Namen von seiner Frau ein paar Gulden. Erhalten habe er einen Neuthaler, ein Zwölf-Schilling-Stück und etwas Münz, insgesamt rund drei Gulden. Damit wollte er nach Muri gehen. Seine Schnallenschuhe habe er in Burlets Haus stehen lassen. Er kam jedoch nur bis Lachen. Als er dort aufs Botenschiff wartete, entdeckte ihn der Reichenburger Läufer und führte ihn zurück. Er wurde in Schänis eingesperrt, auf verheissene Besserung aber entlassen. Die Schnallenschuhe waren inzwischen getragen worden und kaputt gegangen. Der Vogt nahm ihn vorübergehend auf und verakkordierte ihn dann beim Tischmacher Johann Anselm Kistler³³

31 Möglicherweise spielte bei der Rückkehr die kriegerische Entwicklung die vielleicht ausschlaggebende Rolle.

32 Vermutlich Carl Jacob Kistler, Älmis selig, * 1760.

33 * 1765. Zur Genealogie: Glaus 2003, S. 73.

in Lehre und Logie. Schon nach fünf Tagen riss er aus. Da er dort habe in der Stube liegen müssen, konnte er beobachten, wie dem Meister Geld gebracht wurde. Aus dessen Hosen, die in der Stube «am Ofen-Stängeli» hingen, stahl er zwölf Gulden und entwich. Er habe sich auf Aderlis Bodmeren verborgen und am Nachmittag erneut in Leonz Kistlers Haus begeben. Gut drei Tage blieb er dort und habe nichts getan. Aus dem entwendeten Geld liess er durch Aderli Lunzis Schwester Elisabeth in Dr. Menzingers und Pius Burlets Laden Branntwein, Brot, Käse und Backwaren kaufen. Auf Anzeige des Bestohlenen wurde Anselm gesucht, gefunden und zu Schänis in Untersuchungshaft genommen.

Auch Leonz Kistler wurde mit Verdacht auf Anstiftung und Hehlerei einvernommen. Sein Verhör sowie Kundschafften ergänzten die Vorfälle. Bei der Frage, ob er den Buben zum Stehlen verleitet hätte, kam die erste Geldbeschaffungsaktion zur Sprache. Beim zweiten Besuch habe der junge Anselm Äpfel gebracht und hungrig geklagt, der Tischmacher gebe ihm nichts als dünne Brühe zum Znacht. Mit des Buben Geld seien Most, «Bränz», Eierbrot, Kastanien usw. eingekauft worden. Nach Anselms Aufenthalt befragt, muss Leonz ihn mehrmals verleugnet haben. Der bestohlene Tischmacher habe bei Waisenvogt Kistler Anzeige erstattet und alsdann dem Buben in Weesen, am Giessenfahr, in Grinau und Lachen persönlich und durch Boten nachgefragt. Nach drei Tagen habe ihm sein Kind gesagt, er sei bei Aderlis. Am vierten Tag kreuzten dann Xaveri Schumacher,³⁴ Vogt Kistler sowie der Tischler persönlich bei Leonz Kistler auf, um den Buben ausfindig zu machen. Leonz bestritt dessen Anwesenheit erneut, doch die Schwester gab sie schliesslich zu. Man fand jung Anselm auf der Kammer, wo er sich unterm Bett versteckt hatte, dann aber dem Tischler und Schumacher in die Hände lief. Nach des Buben Aussage habe er Leonz Kistler seinen Diebstahl eingestanden, später beschuldigte er ihn beim

34 Vermutlich der 1765 geborene Xaveri Schumacher.

Agenten sogar der Anstiftung zum Stehlen. Festgehalten wurde, Leonz Kistlers Leumund sei schlecht. Er gehe kaum zur Kirche, das letzte Mal sei vor etwa anderthalb Jahren gewesen. Nach den Gründen befragt, sagte er aus, er habe keine Kleider, die Franzosen hätten ihm alle geraubt bis auf das was er trage. Übrigens genüge es wohl, wenn Bruder und Schwester den Gottesdienst besuchten. Sein Fall wurde Mitte März gerichtlich abgehandelt, Prokurator Joachim Schmid von Lachen verteidigte ihn. Die Anklage lautete auf Gesuchsfälschung, viertägigen «*Unterschleif*» des jungen Anselm und säumigen Gottesdienstbesuch, nicht erwiesen sei, dass er um den Diebstahl gewusst habe. In den ersten zwei Punkten aber habe er sich recht schuldig gemacht. So hatte er im Gericht acht Franken Busse zu hinterlegen, musste einen geschärften Zuspruch über sich ergehen lassen und wurde unter municipale Aufsicht gestellt. Die Gerichtskosten betragen gut 34 Franken.

Am 20. April fällt das Gericht über Anselm Kistler junior das Urteil. «*Defensor Gmür*» verteidigte ihn. Zur Diskussion standen die Kleindelikte in jüngeren Jahren, der unerlaubte Auslandsaufenthalt, schliesslich die weiteren Diebereien im Betrag von rund 15 Gulden. Gmür erinnerte an die Minderjährigkeit des Delinquenten und an den frühen Tod seines Vaters. An seinen Schelmereien seien nicht zuletzt Hunger und mangelnde Erziehung schuld gewesen, man möge sie als jugendlichen Fehltritt einstufen. Alles Entwendete sei übrigens vergütet worden. Der Bub habe nun lange im Untersuchungsgefängnis gesessen, jedoch auch vielfältige Verbrechen begangen. Das Urteil lautete: Noch nicht Erstattetes sei zu ersetzen, Prozess- und Gefangenschaftskosten müssten bezahlt werden. Anselm aber solle «*in der Kirche öffentlich zur Schand ausgestellt*» und vom Pfarrer entsprechend abgekanzelt werden. Bis er zwanzigjährig sei, stehe er unter Aufsicht der Munizipalität und des Vogts; diese hätten vierteljährlich dem Distriktsstatthalter zu rapportieren. Die Gerichtsgebühren beliefen sich auf 12 Fr., Prozess und Haft kosteten 60 Fr. und 5 Rappen.

1799er Interims-Justiz

Im Mai 1799 drangen die kaiserlich-österreichischen Heeresverbände in die Schweiz ein. An der Front gelegen, wurde der Kanton Linth verhältnismässig rasch von ihnen erobert. Dem österreichischen Vorstoss folgend, kehrten auch ein paar Einsiedler Patres heim, angeführt von Statthalter Konrad Tanner, dem künftigen Abt, um im Kloster zum Rechten zu sehen. Nach Meinung des kaiserlichen Oberbefehlshabers Erzherzog Karl sollten die neuen Besatzer sich nach Möglichkeit politischer Eingriffe enthalten. Dessen ungeachtet nutzte die Bevölkerung mancherorts das Machtvakuum und stürzte die helvetische Ordnung, auch in Reichenburg. Glaubt man Schreiber Alois Wilhelm, ging es recht turbulent zu. Als Betroffener, den seine Gegner vor ein Besatzergericht ziehen wollten, gelangte er am 1. August 1799 mit einer ausführlichen Bittschrift an die «*wohlerlauchte kaiserlich-königliche Kommission*» im Hauptquartier zu Wollerau. Darin forderte er eine möglichst faire und unvoreingenommene Beurteilung seines Falles. Er nominierte über 30 ihm feindlich gesinnte Dorfgenossen, gegen deren Zeugnis er im voraus Berufung einlege, und führte dagegen einige unparteiische Leute als Gegenzeugen an. Der rasch ändernden Verhältnisse wegen scheint alles unterblieben zu sein.

Doch der Fall verdient Interesse.³⁵ Alois Wilhelm fand es unbegreiflich, dass ihn gewisse Leute beim Einzug der kaiserlich-königlichen Truppen grimmig beschuldigt hätten, sei er doch in all seinen 39 Jahren weder ein Aufwiegler noch ein Betrüger gewesen. Aber so gehe es, «*wenn Grausamkeit und Pöbelwut, wie es jetzt eben Mode ist*», überhand nähmen! «*Die alten biedern Vorsteher, die vorher da oder dort, aus Pflicht, dem ordnungslosen Pöbel in die Augen greifen mussten*», konnten nur entweder mittun oder sich ihrer Wut aussetzen. Das hätten 1796 zwei Bregenzer erfahren, und auch ihm wäre beinahe Gleiches widerfahren. Nach dem Rückzug der Franzosen glaubte «*das erhitzte Volk*» sich

35 STAE, I. HA.1.5. Vgl. Glaus 2000, S. 20.

berechtigt, insbesondere ihn aufs Korn zu nehmen. Hätte er doch unter der vorigen Regierung als vereidigter Distriktschreiber, Betreuer der verstaatlichten Klostergüter und nicht zuletzt als «Gehilfe des im Berge wohnenden Agenten» mehr als nur eine Vorsteherstelle versehen! Mehrmals habe er ungern «dem Landmann entweder zur Abforderung von Buss- und Schreibtaxen, oder durch Einquartierungen, oder durch die Zinsrechnung wehe tun» müssen. Tobende Gruppen hätten unbesonnen die erstbeste Gelegenheit benützt, «um an meinem Bruder Pfarrer und mir ihre Rache in vollem Masse auszuschenken». Am frühen Morgen des 22. Mai sei Gemeinde gehalten und beschlossen worden, sie beide Tag und Nacht unter Hausarrest zu stellen – wohl um sie den neuen Machthabern auszuliefern. Da das nunmehr frontferne Reichenburg jedoch lange keine österreichische Besatzung erhielt, wäre er am 27. Mai nach Rapperswil geflohen. Durch angebliche Schikanen gegen Haus, Frau und Kind verunsichert, sei er nach Schänis zu General Jellatschitsch geeilt, um dessen Schutz für sich und seinen Bruder zu erleben. Dieser habe ihm prompt eine Schutzschrift ausgestellt, die er zu Hause in der Wohn- und Wirtsstube augenfällig platziert habe. So mussten seine Feinde den Gerichtsweg beschreiten, was die wechselnden Umstände vereitelten.

Pfarrer Anton Wilhelms Untersuchungshaft im Bischofsgericht

Weniger Glück hatte Alois Wilhelms Bruder, der Reichenburger Pfarrer Anton Wilhelm.³⁶ Zwei Gegner denunzierten ihn zu Wollerau; einer davon war alt Vogt Christian Kistler.³⁷ Wilhelm wurde daraufhin schnellstens verhaftet.

36 GL, Buch 71 (Korrespondenz des Statthalters Linth): 71/185 (21. X. 1800) an Vollziehungsrat; 71/501 (9. XI. 1800) an Justizminister. HA, Fasz. 905 (Staatsgefährdung): 301–303, Wilhelm an Statthalter Heer (12. X. 1800); 305–306, Dekan an Reichenburger Pfarrvikar (11. II. 1800); 307–308, Dekan an Wilhelm (2. X. 1800); 319–321, Justizminister Meyer an Vollziehungsrat (27. XI. 1800). HA, Fasz. 1662/775f., Heer an Justizminister Meyer (9. XI. 1800). HA, Fasz. 1663/137f., Heer an Meyer (28. III. 1801). Henggeler 1924, S. 97.

37 Alt Vogt Christian Kistler (1736–1813) war der Vorgänger des Bruders Vogt Anselm Kistler und nur entfernt verwandt mit Agent und Verwaltungssuppleant Christian Kistler (1756–1809), vgl. Glaus 2003, S. 72f.

General Jellatschitsch warf ihm die Klagepunkte vor. Er habe helvetischen Patriotismus gepredigt, entsprechende Versammlungen gehalten, Erzherzog Karls Proklamation geschmäht und widrige Gesinnungen gegen die kaiserliche Armee gehegt. Man habe Wilhelm fälschlicherweise sogar beschuldigt, «der Muttergottes eine Kokarde aufgesetzt» zu haben. In Zürich wiederholte General Hotze die Vorwürfe. Am 14. August wurde der Beschuldigte ans bischöfliche Gericht zu Konstanz überführt. Hier musste er weitere Verhöre über sich ergehen lassen und dabei auch alte Sachen vernehmen. So lag ein Brief des seinerzeitigen Zürcher Bürgermeisters David von Wyss vor, der ihn anklagte, tätigen Anteil an den Stäfner Unruhen von 1795 genommen zu haben. Eine Intervention des emigrierten Stiftsabts Beat Küttel dürfte inzwischen ebenfalls eingetroffen sein. Ihn hatte Statthalter P. Konrad noch aus Einsiedeln dazu gedrängt, die Kurie zur Untersuchung von Wilhelms «schrecklichen Delicta» aufzufordern und ihn streng bewachen zu lassen. Das bischöfliche Gericht gelangte alsdann an den für Reichenburg zuständigen Dekan Matthäus Diethelm zu Altendorf, damit dieser eine förmliche Untersuchung über Wilhelms «abfällige Auf-führung» anstelle. Inzwischen aber standen bereits wieder die Franzosen in der March, sodass Diethelm «weder Lust noch Musse» zeigte, den offiziellen Auftrag auszuführen. Als sich die Niederlage der Alliierten in der Schweiz abzeichnete, wurde Wilhelm ins sicherere Meersburg verbracht. Da so kein Prozess stattfinden konnte, «musste also der gute Wilhelm» einstweilen «sub custodia episcopali» verbleiben. Im Januar 1800 übernahm zwar der liberalere Bischof Carl von Dalberg die Diözese Konstanz und bestellte den gleichgesinnten Ignaz von Wessenberg zum Generalvikar. Wenige Monate später drang die französische Armee siegreich ins Allgäu und zur Donau vor. Doch hatten die neuen Machtverhältnisse auf die bürokratische Abwicklung des hängigen Gerichtsverfahrens keinen offensichtlichen Einfluss.

Von Wilhelms Bruder Albert, dem Distriktsrichter, gebeten, erkundigte sich Dekan Matthäus Diethelm in Konstanz, wo und wie sich Pfarrer Wilhelm befinde. Er erhielt

die Antwort: «Er lebe in dem bischöflichen Seminario zu Meersburg gesund und recht wohlauf; er werde aber ohne vorgegangenen förmlichen Untersuch gewiss nicht entlassen werden.» Dekan Diethelm solle also «desnahen seinen Informativprozess sobald immer möglich einsenden»! Wohl oder übel raffte der Dekan sich nun dazu auf. Er schrieb dem von ihm bestellten Reichenburger Vikar Fridolin Schwiter aus Galgenen, man solle ihm «geheime Berichte über den verhafteten Resignaten Wilhelm, und namentlich über revolutionäres Benehmen und religionswidrige Sätze» zukommen lassen. Verständlicherweise rekurrierte Schwiter, der sich im längst wieder helvetisch dominierten Dorfe weder missliebig machen noch mit den «festen und feinen» Wilhelm-Mannen anlegen mochte. Der Dekan wollte deshalb im März 1800 persönlich nach Reichenburg kommen, entschied sich aber für Buttikon als Ort der «Inquisition». Hier habe ihm Schwiter nochmals zugeredet, davon abzulassen, denn «wenn er mehrere Leute vor sich berufe, so werde dies gewiss ruchbar». Doch Diethelm verwies auf seinen Amtsauftrag. Er sprach mit alt Vogt Christian Kistler grösstenteils allein und gab sich damit zufrieden. Schwiter soll den Dekan ein Stück weit heimbegleitet und dieser ihm dabei bedeutet haben, auch Kistler hätte «nichts Sonderliches gewusst» ausser eben, dass Wilhelm «ein Erzfranzos» sei. Diethelm entschloss sich also, «den mehr erwähnten Constituten und seine berüchtigten Zulagen³⁸ vermittle eines amtlichen Rapports auf eine gewiss recht gelinde Weise zu detaillieren, um dem bischöflichen Fiscus durch unbedenkliche Schilderungen einigen Stoff zu einer etwaigen Prüfung an Händen zu geben und den Arrestierten zu einer schleunigen Entlassung zu befördern».

38 Welcher Art diese Zulagen waren, lässt sich aus Wilhelms Rapport an Minister Stapfer vom März 1799 erschliessen (HA, Fasz. 1374. Vgl. Glaus 2005, S. 1148f.). So hatte der katholische Klerus seines Erachtens an der Staatsveränderung tätig Anteil zu nehmen, ja etwa sogar die Konstitution «mit dem Evangelio in Parallele» zu stellen. Auch wird Wilhelm sich kaum immer enthalten haben, halböffentlich den ihm unchristlichen hieratischen Pomp, die «steifen Talare», Prozessionen, das «Räuchern und Wasserspritzen», zu bekritteln.

So kam es, dass der geistliche Prozess durchgeführt und wegen ungenügender Beweislage «in dubio pro reo» entschieden wurde, wie üblich gegen Kostenfolge. Im Sommer 1800 wurde Wilhelm entlassen oder «ehender ad Fiscalatum remittiert, allwo derselbe Licentiam redeundi in Patriam und eine Richtigkeit zu pflegen» befohlen würde. Der Fiskal³⁹ aber war nicht im Büro, sondern auf seinem nahen Landgut. Und obwohl Wilhelm auf dem Heimweg unmittelbar auf 100 Schritte dort vorbei kam, «würdigte der Ungehorsame sich nicht, ad Fiscalem zuzusprechen, sondern marschierte vorbei, als ob derselbe nimmermehr zu belangen wäre». Darum erteilte der Fiskal dem Dekan Diethelm Ende September 1800 den Auftrag, Wilhelm «zur Abtragung seiner erloffenen Unterhaltsschuldigkeit aufzufordern». Diese betrug

- an Kanzleigebühen 18 Gulden 3 Kreuzer
 - für die Konstanzer Verpflegung 44 Gulden 48 Kreuzer
 - do. im Seminar zu Meersburg 154 Gulden 52 Kreuzer
- Summa 217 Gulden 43 Kreuzer.

Falls Wilhelm nicht bald und willig zahle, drohte der Fiskal, so werde er einen neuen Prozess anfangen und «bis zur wirklichen Suspension hinaustreiben». Auch könnte eine Untersuchungskommission Wilhelms Exzesse nochmals vornehmen – «welche in erfolgreichem Partition unter der Asche verbleiben würden»! Dekan Diethelm teilte dies am 2. Oktober ziemlich brühwarm seinem ehemaligen Amtsbruder mit. Inzwischen war Reichenburg längst definitiv mit Pfarrer Schwiter versehen.

Pfarrer Anton Wilhelm verlangt Satisfaktion

Nun riss dem frustrierten Pfarresignaten Wilhelm der Geduldsfaden. Am 12. Oktober 1800 reichte er Kantonsstatthalter Niklaus Heer folgende Petition ein: «Zufrieden mit dem Bewusstsein, für die Ehre der Republik unschuldig gelitten zu haben, hätte der Unterzeichnete das ganze gehässige Geschäft im Dunkeln auf sich beruhen lassen. Aber da er

39 Hoher geistlicher Berichts- und Verwaltungsbeamter des Bischofs.

Bürger-Regierung - Briefe !

Sie sind dem Herrn der helvet. Constitution unstatthaft und fremde Gewalt hat den Unterzeichneten, auf eine mit ihren vorigen Handlungen sehr inkonsequente Art, neun Monate lang äusserst streng gefangen gehalten, inquisitorisch über den der Republik bewiesenen Gehorsam inquirirt, getadelt und kriminaliter gestraft so lange, als es in ihrer Macht stand.

Man ist in Mitleidigkeit neigend für rechtlich den Anfechtenden wieder dem nach Gerechtigkeit zurück zu lassen. Und ich wage für mich an ihren Ansehung auf die Gassen zu schreiben; nämlich dem Königgebäude um die Fragen, juristisch und Unterhaltungsfragen anzuliegen.

Der Unterzeichnete glaubt, und setzt zuversichtlich das nämliche Zeugnis, aber allen Lauterkeit - Einsichten, und besonders dem damaligen Bürger-Regierung - Briefe für sich zu haben, dass es gutt alle Instruktionen genügt in seinem Amt unerschaffen, von angeregten Regierung gebührt, mit Aufrechterhaltung und mit weiser Mässigkeit für das ihre unterzeichnete Stellung gearbeitet haben.

Abb. 18 Pfarrer Wilhelm verlangt Satisfaktion (Briefanfang)

Im Oktober 1800 beehrte Wilhelm beim Regierungsstatthalter in einem 2-seitigen Brief Genugtuung für die Gefangennahme durch seine Gegner: Eine nach den Formen der helvet. Constitution unstatthafte und fremde Gewalt habe den Unterzeichneten, auf eine mit ihren vorigen Handlungen sehr inkonsequente Art, neun Monate lang äusserst streng gefangen gehalten, inquisitorisch über den der Republik bewiesenen Gehorsam inquirirt, getadelt und kriminaliter gestraft so lange, als es in ihrer Macht stand ...

neuerdings von dieser unstatthafte Behörde um unwillkürliche Kosten angesuchet, und sogar mit neuen Strafen bedrohet wird», verlange er Gerechtigkeit und Entschädigung. Traurig stünde es schliesslich ums Vaterland, «wenn der den Gesetzen der Republik gehorsame Diener der Religion für seine erduldeten Leiden keine öffentliche Satisfaktion» erhalte.

Dann griff er Dekan Matthäus Diethelm an.⁴⁰ Habe doch dieser «stets blinde» episkopale Agent noch im März 1800

40 Noch wenige Monate vor seiner Verhaftung hatte Wilhelm den Dekan Diethelm in seiner Pfarrer-Charakteristik (HA, Fasz. 1374) recht wohlwollend beurteilt: «Johann Matthäus Diethelm, Pfarrer zu Altendorf. Er ist unser Landdekan, ein grosser hübscher und sehr familiärer Mann; hat ziemlich gute Studia nach dem ältern Schrotte, dabei aber ein gutes Herz und gesunde Vernunft. Ob er gleich kein pharisäischer Andächtler ist, so ist er doch noch mit der Konstitution nicht recht in seinem Elemente, er ist aber eigentlich nicht ihr Feind. Er hat 55 Jahre, und sein Gedächtnis ist so gut, dass er itzt noch ganze Stellen aus Ovid und Virgil zu rezitieren weiss, und der angenehmste Gesellschafter ohne Stolz und Anmassung. Es ist immer schade, dass der Mann sich nicht mehr mit der neuern Lektüre abgibt. Er ist ein naher Vetter von Senator Diethelm.»

«ohne Vorwissen der politischen Macht und im Finstern herumschleichend, eine allen Rechtsformen zuwider laufende Inquisition gegen einen wehrlosen Gefangenen» vorgenommen. Die feindselige Haltung von Konstanz gegenüber der Helvetischen Republik werde dadurch einmal mehr evident und der negative Einfluss vieler katholischer Geistlicher aufs Volk verständlich. Deshalb rufe Wilhelm den Schutz der Gesetze an. Statthalter Heer möge seine Petition amtsmässig unterstützen und an die Regierung weiterleiten. Als stets eifriger, treuer und gehorsamer Bürger erwarte er Schutz vor fremder Gewalt, Entschädigung für seine lange und harte Gefangenschaft sowie öffentliche Satisfaktion.

Statthalter Heer stellte das Gesuch am 21. Oktober 1800 dem helvetischen Justizminister Franz Bernhard Meyer von Schauensee zu, der daraufhin einen umständlichen Rapport verlangte. Heer legte diesen am 9. November vor, nachdem er Wilhelm und seinen Nachfolger Schwiter vorgeladen und grosso modo die Fakten festgestellt hatte. Er folgerte, offensichtlich sei Wilhelm «nur bei dem damaligen politischen Fanatismus aus politischen Gründen entfernt worden». Anstössiges wäre ihm vermutlich «mehr aus Eifer als aus Überlegung» passiert. Weitere Befragungen, etwa der Ortsvorsteher, halte er für unzumässig und nutzlos. Zum Benehmen des Dekans Diethelm erwarte er fernere Aufträge. Zwar möchte er mit Diethelm lieber nichts zu tun haben, da er von dem bezüglich geistlicher Souveränität rechthaberischen Zeitgenossen unlängst in einer andern Sache genug bekommen hätte. Gestützt auf Heers Rapport rekapitulierte Justizminister Meyer am 27. November 1800 die Angelegenheit dem Vollziehungsrat und kam zum Schluss, den dieser validierte: Was die Wilhelm auferlegten Kosten betreffe, so hätten sie sich als Folge der während des Interims getroffenen österreichischen Sicherheitsmassnahmen ergeben. Sie zu akzeptieren oder gar zu bezahlen würde bedeuten, dass die Helvetische Regierung sie, ja sogar die vom Feind hier angemasste Herrschaft als legal anerkenne. Der Vollziehungsrat solle deshalb Pfarrer Wilhelm «libre de toutes poursuites pour la refusion de ces

frais» erklären. Wenn man Dekan Diethelms Benehmen unnach-sichtig ahnden wolle, könne man ihn ja gerichtlich belangen. Meyer zöge es jedoch vor, dass der Statthalter ihn zwecks Rechtfertigung vorlade. Was Wilhelms Entschädigungsforderung betreffe, so sei sie privatrechtlich zu betreiben. Heer schob die ihm unbequeme Aufgabe gegenüber dem Dekan offensichtlich vor sich hin. Erst am 16. März 1801 liess er ihn durch den Rapperswiler Unterstatthalter Büeler auffordern, sich zu erklären. Diethelm verfasste am 22. März eine zweiseitige Rechtfertigung, welche Heer dem Justizminister übermittelte. Er sei sich, so Diethelm, keines bürgerlichen Vergehens gegen Wilhelm bewusst. Das bischöfliche Ordinariat Konstanz habe ihn beauftragt, die Pfarrer Wilhelm vorgeworfene «abfällige Aufführung» zu hinterfragen, zu einer rechtsförmlichen Untersuchung sei es indessen nicht gekommen. Falls Wilhelm wähne, Diethelm habe ihn in seinem Brief an den Fiskal angeschwärzt, so fordere er ihn auf, bei der zuständigen geistlichen Behörde einen Verleumdungsprozess anzustrengen. Jedenfalls sei es nicht Sache einer weltlichen Obrigkeit, diese seine kraft «geschworener Amtspflicht» getanen Schritte juristisch zu verfolgen. Heer kommentierte kurz, Dekan Diethelm glaube ohnehin, diese Unannehmlichkeiten nur ihm zu verdanken. Übrigens werde vielleicht bald ein weiterer Vorfall anstehen. Unter solchen Umständen habe er nicht entscheiden mögen, ob Diethelm einen Verweis verdiene, sondern warte auf höhere Weisung. Damit scheint der Krieg um diese Affäre sein unentschiedenes Ende gefunden zu haben. Pfarrer Wilhelm kam schliesslich als Kaplan im st. gallischen Bruggen unter, wo er 1812 starb.

Reichenburgs Huldigung an das Kloster Einsiedeln 1799

Parallel zur Verfolgung der Wilhelme fiel eine für Reichenburgs weitere Zukunft folgenreiche reaktionäre Entscheidung. Am 5. August gelangte General Jellatschitsch aus Wollerau an den Einsiedler Klosterstatthalter P. Konrad und schrieb, Reichenburg habe ihn durch den Ortsoffizier gebe-

ten, «zur Handhabung der Ordnung und Aufrechterhaltung der Gesetze und Gerechtigkeit ihnen einen obrigkeitlichen Beamten von Seiten des fürstlichen Gotteshauses wie ehemals beizugeben!» Eile sei geboten, denn die Einwohner wären sehr verschiedener Gesinnung. Spannung, ja Gehässigkeit und Parteilichkeit beherrschten sie. Deshalb müsse der gewünschte Vorsteher fähig sein, seine Aufgaben und Pflichten vorsichtig, aber gerecht und billig zu erfüllen. Jellatschitsch habe Reichenburg die baldige Erfüllung ihres Anliegens bereits zugesagt.⁴¹ Vermutlich war der Vorgang zwischen dem General, dem Stiftsstatthalter und Reichenburger Klosterfreunden vorgängig abgesprochen worden. P. Konrad muss unverzüglich gehandelt haben. Nach P. Rudolf Henggeler begab der Klosterstatthalter sich gleich persönlich nach Reichenburg «und nahm hier von den Bewohnern den Eid der Treue und des Gehorsams entgegen, den sie freudig leisteten». Am 8. August 1799 bezeugten die Gemeindevorsteher, dass die ganze Gemeinde «sich wiederum an den gnädigsten Fürsten und Herrn in den uralten Rechten und Gerechtigkeiten ergeben» habe.⁴² Es unterzeichneten der Gemeinbeschreiber Josef Kaspar Kistler sowie die fünf Munizipale Josef Leonz Wilhelm, Sebastian Rochus Kistler, Josef Menziger, Melchior Zett und Pius Bulet. Der beordnete österreichische Dragoner-Oberleutnant Schlawitz bestätigte mit Unterschrift und Siegel, der Akt sei von der Gemeinde auf eigenes Verlangen, ungezwungen und gutwillig in seiner Gegenwart geleistet worden.⁴³ Damals soll Reichenburg sogar seine Unabhängigkeitsurkunde vom 12. März 1798 dem Kloster zurückgegeben haben.⁴⁴ Das neue Regime bestand nicht lange. Schon Mitte August befand sich Einsiedeln in Franzosenhand. Eine gewisse Fortsetzung erlebte die Interimsjustiz 1802 während des Stecklikrieges.⁴⁵

41 STAE, I. HA 6.

42 Henggeler 1926, S. 44.

43 STAE, I. HA 6–7.

44 Jedenfalls befindet sich die Urkunde heute im Stiftsarchiv Einsiedeln, STAE, I. HA 3. Möglicherweise wurde sie auch erst während der Restauration der Klosterherrschaft (1814–1831) retourniert.

45 Vgl. das Kapitel über die Abgaben sowie das Schlusskapitel.

Die konzentrierte Darstellung dieser Gerichtsfälle mag uns an den Zwang gemahnen, mit dem moderne Diktaturen ihre Gegner zu knebeln pflegen. Es ist dies allerdings eine Verhaltensweise wohl aller Ideologien, die sich für alleinseligmachend halten und mächtig genug sind. Abgeschwächt gilt dies sogar fürs schweizerische Ancien Régime⁴⁶ und wohl stärker noch für die helvetischen Revolutionäre 1798. Patrioten wie Pfarrer Anton Wilhelm, Schreiber Alois Wilhelm oder Agent Christian Kistler rächten sich ausserdem für Kränkungen, die ihnen von der früheren Herrschaft und ihren Repräsentanten, dem Kanzler und Vogt Anselm Kistler widerfahren waren. Nicht weniger wurmte der Einsatz des Vogts und seiner Clique für den Krieg der kleinen Kantone im April und Mai dieses Jahres. In den Anklagen gegen den Schübelbacher Pfarrer Alois Hunger und den Molliser Glaser Fridolin Schindler kam schliesslich verabsolutierte Helvetik zum Zug, wie sie kurz vor dem Koalitionskrieg 1799 in eigentlicher Blutjustiz gipfelte⁴⁷. Reaktionäre Vergeltung traf alsdann vor allem den patriotischen «Chefideologen» Pfarrer Anton Wilhelm, der über ein Jahr in beschöfflicher Untersuchungshaft sass. Im Januar 1800 wurde die doktrinäre Regierung der Helvetischen Republik, das Direktorium, entmachtet. In der nun folgenden Ära der Staatsstreiche verlor die helvetische Gerichtsideologie zusehends an Biss.

46 Vgl. z. B. den Abschnitt «Moralkontrolle» in Glaus 2008, S. 151f.

47 Gesetze ASHR III, Nr. 422 und 424, Todesstrafe bei Dienstverweigerung und aufrührerischen Umtrieben.